



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 5300 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Der Magistrat Gesundheitsamt Amtsleitung

Konradinallee 11, Eingang A*
65189 Wiesbaden
Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt
Zimmer Nr.: 1049
Telefon: 0611 31- 2817
Telefax: 0611 31- 3971
E-Mail: gesundheitsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum
30.10.2020

Auslösung der Stufe 2 gemäß Anlage 1 des Hygieneplans 6.0 des Hessischen Kultusministeriums für die Schulen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 27.11.2020

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

aufgrund der weiterhin dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens auch in Wiesbaden und der hohen 7-Tages-Inzidenzen innerhalb des Stadtgebietes sind zusätzliche Maßnahmen notwendig. Ergänzend zum Schreiben des Hessischen Kultusministers vom heutigen Tage, wird mit Wirkung ab 02.11.2020 die Stufe zwei „eingeschränkter Regelbetrieb“ für alle Schulen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgelöst.

Die daraus resultierenden Einschränkungen sollen möglichst gering gehalten werden und stellen sich wie folgt dar. Für alle Schulen gilt:

Bereits in der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 wurde angeordnet, dass in allen Klassen ab der Stufe 5, die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung (MNB) im Unterricht umzusetzen ist. Diese Pflicht wird nun fortgesetzt und auch auf die Klassenstufen 1 bis 4 ausgeweitet.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der zweiten CoronaVO, können die Schulleitungen, nach Anhörung der Schulkonferenz, die Verpflichtung zum Tragen einer MNB (außerhalb des Präsenzunterrichts) in Teilbereichen des Schulgeländes ganz oder teilweise aussetzen und somit eine kurzzeitige Maskenpause ermöglichen. Die damit verbundenen organisatorischen Voraussetzungen sind durch die Schulleitung festzulegen. Das Abstandsgebot (> 1,5 m) ist während der Maskenpausen streng zu beachten.

Unsere allgemeinen Servicezeiten:
Mo, Di + Do 8:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00
Uhr
Mi 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
Servicetelefon des Gesundheitsamtes:
0611 31-2828

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55XXX
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDEFFXXX
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102
USt-ID: DE 113823704

*erreichbar von der ESWE-Haltestelle:
Weidenbornstraße
Linien 3, 6, 33, 34 und 43
Gebührenpflichtiges Parkhaus
in der Weidenbornstraße

Die kurze Abnahme der MNB für die Aufnahme von Getränken und Lebensmitteln, ist bei Klassenarbeiten und Klausuren erlaubt. Die Pflicht zum Tragen einer MNB erlischt nicht durch das Aufstellen von Plexiglas-Scheiben als „Spuck-Schutz“. Das Tragen von Kinn- oder Gesichtsvisieren als Ersatz für eine MNB ist nicht gestattet.

Darüber hinaus darf der Sportunterricht bis zum Ende der Sekundarstufe I weiterhin nur kontaktlos und im Freien erfolgen sofern und soweit der gebotene Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Der Ethik- und Religionsunterricht an einer Schule bis zum Ende der Sekundarstufe I wird regelmäßig von Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen besucht. Daher ist dieser Unterricht möglichst im Distanzunterricht ggf. mit digitaler Unterstützung durchzuführen oder im Klassenverband abzuhalten. Der herkunftssprachliche Unterricht wird ausschließlich im Distanzunterricht erteilt.

Die Teilintegration der Intensivklassenschüler*innen wird ausgesetzt.

Inklusiv beschulte Schüler*innen nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören. Der Einsatz der Teilhabeassistenten ist uneingeschränkt und in vollem Umfang vorzunehmen.

Das gewohnte Ganztags- und Paktangebot ist vorzuhalten, wenn möglich in festen Kohorten, die den Lerngruppen des Unterrichts entsprechen.

Präsenzschulveranstaltungen werden bis auf Weiteres untersagt. Eltern- und Beratungsgespräche, die nicht zwingend in Präsenzform durchgeführt werden müssen, sind als telefonische Beratungsgespräche zu planen.

Konferenzen an Schulen können bei dringender Notwendigkeit unter Einhaltung der Hygienevorschriften, des Mindestabstandes und dem Tragen eines MNS durchgeführt werden.

Regelungen für einzelne Stufen:

Grundschulen (Klassenstufen 1 bis 4 - einschließlich der Vorklassen und Eingangsstufen)

Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sollte, wenn und soweit möglich, auch außerhalb des Unterrichtes erfolgen. Die zusätzlichen Angebote, wie z. B. AGs, werden ausgesetzt und es sind feste Lerngruppen (möglichst im Klassenverband) zu bilden. Die Pflicht zum Tragen einer MNB gilt auch für Lehrkräfte und das weitere Personal, wie z. B. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Betreuung. Die Vorlaufkurse finden nicht statt.

Die Betreuung vor und nach dem Unterricht findet weiterhin statt. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Da sich die Klassen ggf. in der Betreuung mischen, ist hier eine MNB zu tragen und auf die Einhaltung der Mindestabstände besonders zu achten. Dies gilt auch für die Ganztagsangebote. Wenn möglich findet die Betreuung in festen Kohorten statt, die den festen Lerngruppen des Unterrichts entsprechen.

Sekundarstufe I

Als Mindestanforderung sind entsprechende Planungsszenarien der Stufe zwei - „Eingeschränkter Regelbetrieb“ - zu berücksichtigen. Neben der Maskentragepflicht bedeutet dies, dass eine Durchmischung von Gruppen möglichst zu vermeiden ist. Der Unterricht findet weitestgehend im festen Klassenverband statt. Wenn eine zwingende Notwendigkeit besteht, sind Ausnahmen für den Religions- und Ethikunterricht, für den Fremdsprachenunterricht sowie für die Berufsorientierung zulässig. Auf eine Einhaltung fester Sitz- und Arbeitsplätze ist unbedingt zu achten.

Optional, und nach Abstimmung mit dem Schulträger, steht ab der Klasse 7 den Schulen die Möglichkeit offen, die Regelungen der Stufe 3 - „Wechselmodell“ - umzusetzen. In diesen Fällen erfolgt eine Teilung der Klassen in feste Lerngruppen. Hierdurch ist der Mindestabstand von 1,5 Meter auch während der Unterrichtszeiten einzuhalten.

Für jede Lerngruppe wird der Wechsel zwischen Präsenz - und Distanzunterricht durch die jeweilige Schule geplant und durchgeführt.

Nach Möglichkeit sind gestaffelte Pausenregelungen zu organisieren oder es ist eine räumliche Trennung während der Pausen erforderlich.

Klassen sind nur im festen Klassenverband zu unterrichten. Ausgenommen sind die abschlussrelevanten Fächer Deutsch, Mathematik und abschlussrelevante Fremdsprachen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie Religion/Ethik. An den IGS ist die äußere Differenzierung aufzuheben und eine Binnendifferenzierung ist vorzusehen.

Sekundarstufe II und berufliche Schulen

Hier sollte der Unterricht möglichst in einem Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht oder aufgeteilt auf zwei Räume erfolgen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Die Schülerinnen und Schüler halten in ihren Klassen- und Kursverbänden feste Sitz- und Arbeitsplätze ein.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Kaschlin Butt
Amtsleiterin